

# Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde **Stegaurach** für das Haushaltsjahr 2020  
Aufgrund der Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde folgende Haushalts-  
satzung:

## § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit festgesetzt;  
er schließt ab:

### im Ergebnishaushalt

|  |                        |
|--|------------------------|
| dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> von      | 12.360.910,00 €        |
| dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> von | <u>11.397.251,00 €</u> |
| und dem <b>Saldo</b> (Jahresergebnis) von    | <b>963.659,00 €</b>    |

### im Finanzhaushalt

|  |                         |
|--|-------------------------|
| a) aus <b>laufender Verwaltungstätigkeit</b> mit<br>dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> von | 11.827.950,00 €         |
| dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> von   | <u>10.214.387,00 €</u>  |
| und einem <b>Saldo</b> von   | <b>1.613.563,00 €</b>   |
| b) aus <b>Investitionstätigkeit</b> mit<br>dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> von          | 2.170.189,00 €          |
| dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> von   | <u>6.055.870,00 €</u>   |
| und einem <b>Saldo</b> von   | <b>- 3.885.681,00 €</b> |
| c) aus <b>Finanzierungstätigkeit</b> mit<br>dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen</b> von         | 0 €                     |
| dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen</b> von   | 0 €                     |
| und einem <b>Saldo</b> von   | 0 €                     |
| d) und dem <b>Saldo des Finanzhaushalts</b> von  | <b>- 2.272.118,00 €</b> |

## § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Auszahlungen für Investitionen und  
Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren werden nicht festgesetzt.

§ 4<sup>2)</sup>

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

|   |                 |
|---|-----------------|
| 1. Grundsteuer  |                 |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) | <u>330</u> v.H. |
| b) für die Grundstücke (B)                              | <u>330</u> v.H. |
| 2. Gewerbesteuer  | <u>330</u> v.H. |

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistungen von Auszahlungen nach dem Haushaltsplan wird auf 800.000,00 € festgesetzt.

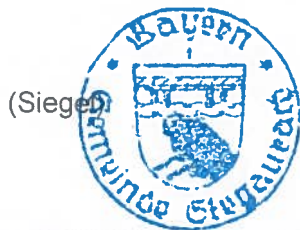
§ 6<sup>3)</sup>

Keine Festsetzungen

§ 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01.01.2020 in Kraft.

Stegaurach, den 19.06.2020



Gemeinde Stegaurach

(Unterschrift)  
Erster Bürgermeister

<sup>1</sup> Bei Haushaltssatzungen für zwei Haushaltsjahre (Art. 63 Abs. 1 Satz 2 GO) sind Festsetzungen für die einzelnen Jahre jeweils nebeneinander oder untereinander anzugeben.

<sup>2</sup> a) Falls die Hebesätze für die Grundsteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 25 Abs. 2 GrStG), ist die Festsetzung in § 4 des Musters zu streichen. Die Hebesätze können in die nachrichtlichen Angaben (siehe Buchst. c) miteinbezogen werden.

b) Entsprechend ist zu verfahren, wenn die Hebesätze für die Gewerbesteuer in einer Hebesatz-Satzung festgesetzt wurden (§ 16 Abs. 2 GewStG).

c) Die hier nicht festzusetzenden gemeindlichen Abgaben können am Ende der Haushaltssatzung nachrichtlich aufgeführt werden.

<sup>3</sup> Hier können weitere Vorschriften, die sich auf die Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen (so. z. B. §§ 25 und 26 KommHV-Doppik) und den Stellenplan beziehen, aufgenommen werden.